TEIL A — PLANZEICHNUNG M. 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3 — Grundflächenzahl
0,6 — Geschoßflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse: gem. Bauß § 2 Abs. 4
II — als Höchstwert
Höhe baulicher Anlagen als Höchstwert:
FH — Firsthöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise
E — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
V — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Verkehrsberuhigte Bereiche
P — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Öffentliche Parkflächen
V — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Versorgungen
Radwanderwege

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie f. Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität — Abwasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

S Strom
R Regenwasser
oberirdisch
unterirdisch

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

ö — öffentliche Grünflächen
Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen z. Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

ö — öffentliche Grünflächen
p — private Grünflächen
Begrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Begrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Begrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und Gewässern
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses hier: Regenrückhaltebecken
Erhaltung von Bäumen.

sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Begrenzung unechtfarbender Bebauungspläne
Müllcontainerstandplatz
Innerhalb der von dieser Linie umschlossenen Flächen dürfen bauliche Anlagen sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, Pflanzenbeuchte eine Höhe von 0,80 m über fertig ausgebautem Fahrbahn nicht überschreiten
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Gebäudebestand, Grenzen und Hinweise
(katasteramtliche Darstellungen)

Wohngebäude
Wirtschafts-, Industrie- und Nebengebäude
Mauer
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummern
Fahrbahnkante

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

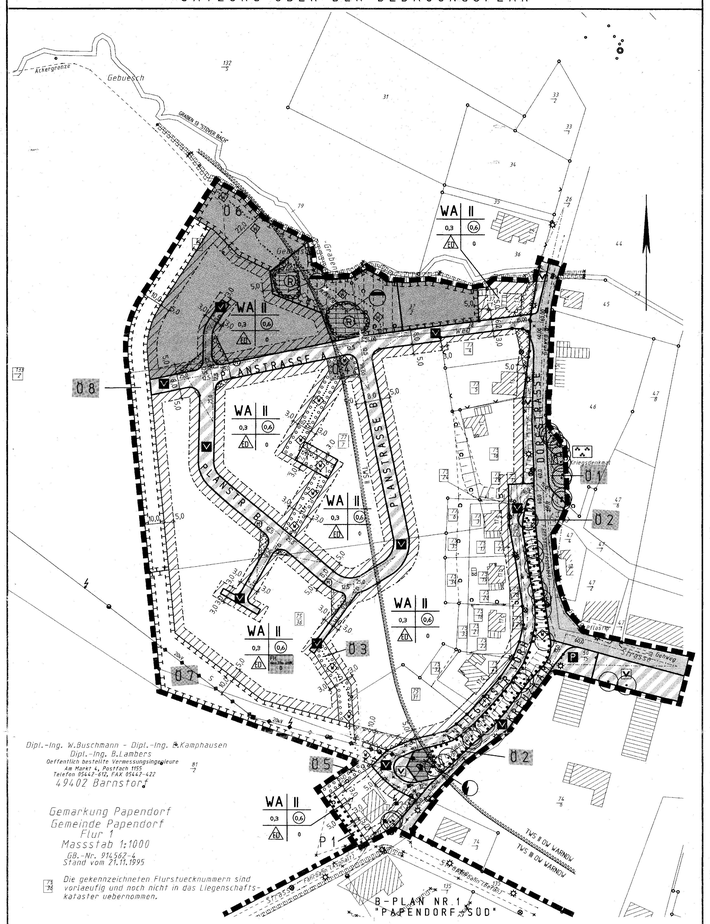

BEBAUUNGSVORSCHLAG

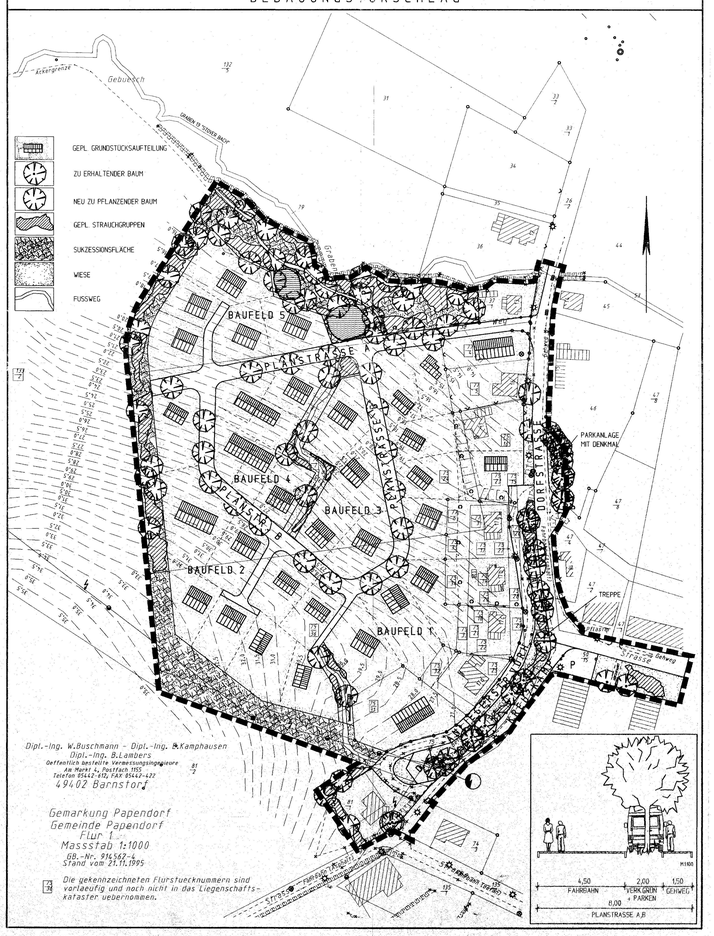

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3 — Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse: gem. Bauß § 2 Abs. 4
II — als Höchstwert
Höhe baulicher Anlagen als Höchstwert:
FH — Firsthöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise
E — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
V — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Verkehrsberuhigte Bereiche
P — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Öffentliche Parkflächen
V — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Versorgungen
Radwanderwege

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie f. Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität — Abwasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

S Strom
R Regenwasser
oberirdisch
unterirdisch

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

ö — öffentliche Grünflächen
Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen z. Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

ö — öffentliche Grünflächen
p — private Grünflächen
Begrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Begrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Begrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und Gewässern
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses hier: Regenrückhaltebecken
Erhaltung von Bäumen.

sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Begrenzung unechtfarbender Bebauungspläne
Müllcontainerstandplatz
Innerhalb der von dieser Linie umschlossenen Flächen dürfen bauliche Anlagen sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, Pflanzenbeuchte eine Höhe von 0,80 m über fertig ausgebautem Fahrbahn nicht überschreiten
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Gebäudebestand, Grenzen und Hinweise
(katasteramtliche Darstellungen)

Wohngebäude
Wirtschafts-, Industrie- und Nebengebäude
Mauer
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummern
Fahrbahnkante

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

WA - Allgemeines Wohngebiet

Es sind alle Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 1 – 3 BauNVO zulässig

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schänk- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe *
- Anlagen für Verwaltungen

* Es sind nur Gewerbebetriebe im Plangebiet zulässig, die nicht mit Wasserschadsstoffen umgehen müssen.

Nicht zulässig sind dagegen die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 4 – 5 BauNVO.

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB)

- Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig, von denen das oberste in den Dachraum zu integrieren ist. Die Traufwandhöhe darf mit max. 3,20 m festgesetzt. Als Traufhöhe gilt das Maß von OK Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante der aufgehenden Mauerwerks mit der Außenhaut des Daches definiert.
- Die Gebäudesockel dürfen an keiner Gebäudeecke mehr als 1,50 m über die gewachsene Geländeoberfläche hinausragen.
- Die Mindestgrundstücksgrößen werden folgendermaßen festgesetzt:
  - bei Einzelhäusern mindn 600 m²
  - bei Doppelhäusern mindn 400 m² je Haushälfte

3. Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In den Bereichen außerhalb der Baugrenzen sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, unzulässig. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1 m im Einzelfall zugelassen werden.

Eine nicht überdachte Stellplatzüberdachung bis zu 15 % der nicht überbaubaren Fläche ist dagegen zulässig.

4. Baugestalterische Festsetzungen (§ 86 der LBauO M-V i.Vm. § 9 Abs. 4 BauGB)

- Die Dächer aller Hauptgebäude sind als symmetrische Satt- oder Krüppelwalmdächer mit mind. 38° Dachneigung oder als Pultdächer mit mind. 20° Dachneigung auszubilden.
- Die Fassadengestaltung der Gebäude ist in verputzten, gemauerten oder holzverkleideten Ausführungen zulässig. Gemauerte Fassaden sind in ihrer Außenansicht entweder mit Klinkern in den ortsüblichen roten, rotbraunen oder rotbraunen Farbtönen oder mit weißen Kalksandsteinen zu gestalten.

5. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsgrün.

In den Planstraßen A und B ist einseitig je 20 Ifdm ein großkroniger und standortgerechter Laubbaum anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgängigkeit durch einen derselben Art zu ersetzen. Die Baumscheiben sind mit 2 m Breite u. mind. 2,50 m Länge festgesetzt. Sie sind mit Weise oder Rasen einzusäen oder mit standortgerechten Bodendeckern oder Sträuchern zu bepflanzen und entsprechend zu pflegen.

In nördlichen Abschnitt der Dorfstraße sind zwischen den Einmündungen der Planstraße A und der Kath. Kirchgemeinde westlich der Fahrbahn mind. 2 großkronige und standortgerechte Laubbäume anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgängigkeit durch solche derselben Art zu ersetzen. Im übrigen ist die Fläche mit Rasen oder Wiese anzulegen.

Im Verkehrsgrün am östlichen Plangebietsrand südlich der Dorfstraße ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und zu pflegen. Ergänzungspflanzungen mit standortgerechten und einheimischen Laubbäumen bzw. Laubsträuchern sind zulässig. Die bestehende Netzuafahrt ist weiterhin zulässig.

Parkplätze:

Erpflanz der Papendorfer A und 1 Parkplätze und entlang der Planstraße B 18 Parkplätze anzulegen.

Alle Parkplätze im Plangebiet sind wasserdurchlässig zu befestigen (Schotterrasen, Rasengittersteine, Splitt, Pflaster mit 1,0 – 1,5 cm breiten Rasenfugen oder Pflastersteinen mit hohen Porenvolumen gem. DIN 18500)

Sichtdreiecke:

Innerhalb der Sichtdreiecke ist eine Bepflanzung über 0,80 m Höhe über Oberkante der fertig ausgebauten Fahrbahn unzulässig. Ausgenommen davon sind hochstämmige Laubbäume, die bis auf 2,50 m Höhe aufzuasten sind.

6. Generelle Festsetzungen zum Öffentlichen und Privaten Grün

Alle Pflanzmaßnahmen sind bereits im Rahmen der Erschließung durchzuführen.

Alle vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Für Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind folgende Arten festgesetzt:

Sträucher:

Haselnuß	– Corylus avellana
Weißdorn	– Crataegus monogyna
Liguster	– Ligustrum vulgare
Schlehe	– Prunus spinosa
Schw. Holunder	– Sambucus nigra
Hartriegel	– Cornus sanguinea
Hundsrose	– Rosa canina

nahe des Stadtrandes auch:

Gem. Schneeball	– Viburnum opulus
Strauchweiden	– Salix spec.

Die Strauchpflanzungen sind grundsätzlich in einer Pflanzdichte von 1 Stück / 1,5 qm vorzunehmen

Bäume:

Stieleiche	– Quercus robur
Hainbuche	– Carpinus betulus
Eberesche	– Sorbus aucuparia
Spitzahorn	– Acer platanoides
Feldahorn	– Acer campestre
Birke	– Betula alba

Obstbaum als Hochstamm

nahe des Stadtrandes auch:

Esche	– Fraxinus excelsior
Schwarzerle	– Alnus glutinosa

Alle Gehölze sind zu pflegen und bei Abgängigkeit durch solche derselben Art zu ersetzen.

6.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

0.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage:

Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten, ihrer Art entsprechend zu pflegen und bei Abgängigkeit durch solche derselben Art zu ersetzen. Die das Kriegsdenkmal umgebenden Flächen sind in übrigen zur beliebigen gärtnerischen Gestaltung und entsprechender Pflege festgesetzt.

6.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

0.2:

Alle vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten und zu pflegen. Lücken in der Strauchpflanzung sind mit o.g. Straucharten in einer Pflanzdichte von 1 Stck / 1,5 qm zu schließen.

Von der kath. Kirche aus ist in Höhe der Einmündung des "Kreuzkamp" auf die "Dorfstraße" eine Treppe als Verbindung hinunter zur Dorfstraße einzurichten

P 1:

Vorhandene einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher sind zu erhalten und zu pflegen. Lücken im Gehölzbestand sind mit dem festgesetzten Straucharten in einer Pflanzdichte von 1 Stck / 1,5 qm zu schließen.

6.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. Abs. 6 BauGB)

0.3 und 0.4:

Die beiden Flächen sind jeweils zu 1/3 mit Strauchgruppen aus o.g. Arten in der angegebenen Pflanzdichte zu bepflanzen. Außerdem ist je 20 Ifdm ein Laubbaum der o.g. Arten anzupflanzen. Der festgesetzte Wanderweg ist in max. 1,50 m Breite anzulegen, wasserdurchlässig zu befestigen und zu großen Höhenunterschiede ggf. durch den Einbau von Stufen auszugleichen

0.5:

Diese Fläche ist dicht mit o.g. Sträuchern in der angegebenen Pflanzdichte abzupflanzen. Es sind außerdem mind. 2 Bäume der o.g. Arten zu pflanzen.

6.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

0.6:

Die Flächen sind zur Hälfte der Sukzession zu überlassen, zur Hälfte mit o.g. Straucharten in Gruppen von je 100 – 250 m Größe anzupflanzen. Die Pflanzdichte beträgt dort Gruppen mit mind. 1 Stck / 1,5 qm festgesetzt. Außerdem sind insgesamt 25 Bäume der o.g. Arten anzupflanzen.

In der Nähe des Bachufers sind an Pflanzungen Strauchweiden, Schwarzerlen und Eschen zu bevorzugen.

0.7:

In der Fläche ist die Anlage von zwei Regenrückhaltungen mit vorgeschalteten Klärteichen festgesetzt. Die Regenrückhaltebecken werden als naturnahe Erdbecken mit ständigem Wasserstand, geschwungenen Ufern und wechselnden Böschungsneigungen angelegt und dauernd bepflanzt. Die Regenrückhaltebecken sind mit Bodenbeplanzungen und mindestens 3 – 5 m breiten Zonen. Die umgebenden Bereiche sind zur Hälfte mit Straucharten zu bepflanzen und zur Hälfte der Sukzession zu überlassen.

0.8:

Die gesamte Fläche ist der Sukzession zu überlassen und in mehrjährigen Abständen zu mähen. Das Mahdgut ist jeweils abzuräumen.

0.9:

Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen. 2/3 sind mit Strauchgruppen aus o.g. Arten in o.g. Pflanzdichten zu bepflanzen. Strauchgruppen und Sukzessionsflächen sind abwechselnd anzuordnen. Außerdem sind insgesamt mind. 10 Bäume der o.g. Arten anzupflanzen.

0.10:

Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen. 2/3 sind mit Strauchgruppen aus o.g. Arten in o.g. Pflanzdichten zu bepflanzen. Strauchgruppen und Sukzessionsflächen sind abwechselnd anzuordnen. Außerdem sind insgesamt mind. 10 Bäume der o.g. Arten anzupflanzen.

TEXTLICHE HINWEISE

Meldepflichtigkeit von Bodenfunden

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde oder auffällige Bodenverfärbungen angetroffen werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1994 (GVO Bl. M-V Nr. 11, S. 539) unverzüglich dem Leiter des Amtes für Bodendenkmalpflege (Abteilung Archäologie und Bodendenkmalpflege, Schloßstraße 6/6, 19053 Schwerin, Tel. 0385/5811-0) zu melden sind.

Es wird darum gebeten, die Funde unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde der Kreisverwaltung und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege (Abteilung Archäologie und Bodendenkmalpflege, Schloßstraße 6/6, 19053 Schwerin, Tel. 0385/5811-0) zu melden.

Nachrichtliche Übernahmen zum Trinkwasserschutz

Das B-Plangebiet befindet sich in den Trinkwasserschutzzonen (TWSZ) II und III der Oberflächenwasserfassung "Warnow".

Gem. § 136 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.November 1992 (GVOBl.S.669) geändert durch das Gesetz vom 02.03.1993 (GVOBl.S.178) bleiben die auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR bestehenden Trinkwasserschutzgebiete weiterhin bestehen. Die sich daraus ergebenden Nutzungsbeschränkungen und Verbote sind einzuhalten.

Diese ergeben sich aus der "Schutzzonenordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Warnow" vom 27.März 1980 (Beschluß des Bezirkstages Rostock - Beschluß Nr. 54-15/80), der TGL 43850/01.02 und /06 vom April 1983.

Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (wa. Heizöl) gem. § 20 Abs.1 LWaG der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bad Doberan anzuzeigen.

Im Bereich der TWSZ II ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gem. Schutzzonenordnung verboten!

Hinweise auf Altlasten

Falls bei den Erdarbeiten verunreinigter Boden auftritt, ist das Umweltamt des Landkreises Bad Doberan zu informieren und Vorbeleg und Entsorgung des verunreinigten Boden ist diesem abzustimmen.

Regionalische Energieversorgung Aktiengesellschaft (REVAG), Verbundnetz Gas AG, Stadtwerke Rostock AG und weitere örtliche Energieversorgungsunternehmen

Sind bei Bau- bzw. Erdarbeiten Hohlräume an die Versorgungseinrichtungen zu erwarten, sind die entsprechenden Versorgungsunternehmen zu befragen. Zur Strom- und Gasversorgung sind Flächen und Trassen in Bereich der öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Verkehrsflächen gem. DIN 1998 zu reservieren.

Eurovasser GmbH

Bei der Durchführung der Planung ist auf die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen des Verbandes Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen weder durch Hochbauten, noch durch geschlossene Fahrbahndecken und Parkschäden, ausgenommen an den Kreuzungsstellen, überbaut werden.

Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird von der Deutschen Bundespost - TELEKOM durchgeführt.

Maßgaben und Auflagen der Genehmigung vom 27.01.1997

1. einfache Änderung

2. einfache Änderung

Satzung der Gemeinde Papendorf

Über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 2

für das Gebiet "Papendorf-Stoverkamp"

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1994 (GVO Bl. M-V Nr. 11, S. 539) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.09.1996, u. 07.11.1996 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Papendorf für das Gebiet "Papendorf-Stoverkamp" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.11.1995.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Papendorf am 15.12.1995 im Amtsblatt der Amtsverwaltung Warnow-West "Der Landbote".

Papendorf, den 11.11.97 (Siegel) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Papendorf, den ..... (Siegel) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist vom 03.01.1996 bis zum 12.02.1996 durchgeführt worden.

Papendorf, den 11.11.97 (Siegel) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.06.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Papendorf, den 11.11.97 (Siegel) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 21.05.1996 den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Papendorf, den 11.11.97 (Siegel) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 12.06.1996 bis zum 24.07.1996 während der Dienststunden (siehe Aushang) nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Amtsverwaltung Warnow-West "Der Landbote" mit Fristverlängerungsdatum als 11.06.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Papendorf, den 11.11.97 (Siegel) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der katasteramtliche Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagegenauen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

..... den ..... (Der Leiter des Katasteramtes)

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.09.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Papendorf, den 11.11.97 (Siegel) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Art. 5) geändert worden. Es handelte sich dabei um geringfügige Änderungen, die die Grundzüge der Planung nicht berührten. Auf eine erneute öffentliche Auslegung wurde daher auf der Grundlage des § 3 Abs.3 Satz 2 BauGB verzichtet. Es wurden erneute eingeschränkte Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange sowie der von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer an der Planänderung durchgeführt.

Papendorf, den 11.11.97 (Siegel) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 19.06.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.06.1997 gebilligt.

Papendorf, den 11.11.97 (Siegel) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser geänderten Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15.09.1997, Az VII 231 b-512.83 / 51.05(2) mit einer Auflage erteilt.

Papendorf, den 11.11.97 (Siegel) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Auflage wurde durch den satzungsänderenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.09.1997 erfüllt. Hierüber ist die Genehmigungsbehörde vom ..... mit Schreiben vom ..... informiert.

Papendorf, den 11.11.97 (Siegel) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Papendorf, den 11.11.97 (Siegel) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.10.1997 im Landboten (Zeitung) bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.10.1997 in Kraft getreten.

Papendorf, den 11.11.97 (Siegel) (Unterschrift) Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:2500

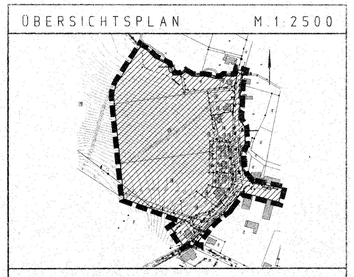

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE PAPENDORF "PAPENDORF-STOVERKAMP"

MIT MASSGABEN UND AUFLAGEN DER GENEHMIGUNG VOM 27.01.1997 SOWIE DER 1. UND 2. EINFACHEN ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN ZUR DECKUNG DES DRINGENDEN WOHNBEDARFS GEM. PASSUS ZUM BAUGB VOM 28.04.1993

MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ALS VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN GEM. §9(4) UND §214(4) NR.3 SATZ 3 BAUGB

PLANUNG – BAULEITUNG – BERATUNG – GUTACHTEN
Bauleitplanung, Städtebau
Garten- und Landschaftsplanung
Kommunaler Tiefbau
Straßenbau
Wasserbau

ECKHART MUMM
BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN
Neuenstraße 33 A
23970 Wismar/Meklenburg
Telefon (04428) 1598-0
Telefax (04428) 1598-20

Maßstab: 1:500	Stand der Bearbeitung gem. BauGB		Dipl.-Ing. Eckhart Mumm Architekt und Stadtplaner
Plangrafik: 1:1000	Vorentwurfsbearbeitung:	☐ § 3 Abs. 1	JAN. 1996
	Frühzeitige Bürgerbeteiligung:	☒ § 3 Abs. 1 Satz 2	JAN. 1996
Blatt-Nr.: 96.292/2	Entwurfsfertigung:	☒ § 3 Abs. 2 / 3	OKT. 96 / FEBR. 97
	Genehmigungsplanung:	☒ § 6	AUG. 1997

Mitglied der Bayerischen Architektenkammer
Mitglied der Ingenieurkammer Bau NRW
Mitglied der Ingenieurkammer Bau Niedersachsen
Mitglied der Ingenieurkammer Bau Mecklenburg-Vorpommern
Mitglied der Bundesarchitektenkammer